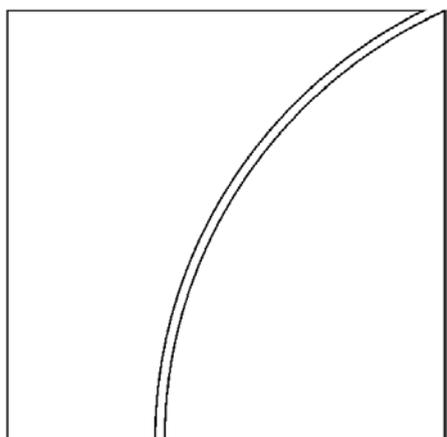


Basler Ausschuss für
Bankenaufsicht



**Bericht an die
Finanzminister und
Zentralbankpräsidenten
der G20 über die
Umsetzung von Basel III**

Oktober 2012



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Dieser Bericht wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-340-8 (Druckversion)

ISBN 92-9197-340-8 (Online)

Inhalt

Einleitung und Überblick	1
Basler Rahmenregelungen	3
Verfahren des Basler Ausschusses zur Überprüfung der Umsetzung von Basel III.....	4
Ebene 1: Zeitnahe Umsetzung von Basel III	4
Ebene 2: Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III	5
Ebene 3: Einheitliche Ergebnisse in Bezug auf die risikogewichteten Aktiva.....	5
Bisherige Fortschritte und Ergebnisse	6
Ebene 1	6
Ebene 2	6
Ebene 3	7
Weiterführende Arbeiten	11
Ebene 1	11
Ebene 2	11
Ebene 3	12
Anhang 1	13
Anhang 2	19
Anhang 3	27

Bericht an die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 über die Umsetzung von Basel III

Einleitung und Überblick

Die Staats- und Regierungschefs der G20 trafen sich im Juni 2012 in Los Cabos. Anlässlich dieses Gipfeltreffens bekräftigten sie die Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bei der Überprüfung der weltweiten Umsetzung seiner Standards und riefen die Länder eindringlich auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

„Wir begrüßen die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel II, 2.5 und III und legen den Ländern eindringlich nahe, die Standards innerhalb der vereinbarten Fristen vollständig umzusetzen.“¹

Der vorliegende Bericht an die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 fasst die Fortschritte der Mitgliedsländer des Basler Ausschusses² bei der Umsetzung von Basel III (einschl. Basel II und Basel 2.5, die integrierender Bestandteil der Basel-III-Regelungen sind) zusammen. Er weist zudem auf konkrete Bereiche hin, die angegangen werden müssen, um das Ziel einer konsequenten und zeitnahen Umsetzung zu erreichen. Der Basler Ausschuss ist überzeugt, dass eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung von Basel III in seinen Mitgliedsländern ganz wesentlich ist, um das Vertrauen in die Bankenaufsicht wiederherzustellen und einen Beitrag zu einem sicheren und stabilen globalen Bankensystem zu leisten.

Die Übergangsphase für die Umsetzung der Basel-III-Regelungen beginnt am 1. Januar 2013. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Einführung der nötigen Vorschriften in sämtlichen Ländern abgeschlossen sein. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Berichts haben 8 der 27 Mitgliedsländer des Basler Ausschusses endgültige Regelungen zu Basel III herausgegeben, 17 Mitgliedsländer haben Regelungsentwürfe veröffentlicht, und in 2 Mitgliedsländern sind derzeit Arbeiten am Regelungsentwurf im Gang, es wurde jedoch noch nichts veröffentlicht. Angesichts der Verpflichtungen der Mitgliedsländer und der Tatsache, dass der Beginn der Übergangsphase öffentlich angekündigt wurde, ist es besonders wichtig, dass diejenigen Länder, in denen global systemrelevante Banken (G-SIB) ansässig sind, alles unternehmen, um die endgültigen Regelungen so rasch wie möglich herauszugeben, damit der festgesetzte Beginn der Übergangsphase eingehalten werden kann.

Zur Erleichterung einer korrekten Umsetzung und eventueller Nachbesserungen hat der Basler Ausschuss begonnen, die Einheitlichkeit dieser Regelungen und die Umsetzungsfortschritte in Bezug auf 14 Kernelemente der Basler Rahmenregelungen zu beurteilen. In einem ersten Schritt hat der Basler Ausschuss detaillierte Bewertungen des Inhalts und der

¹ Abschlusserklärung des G20-Gipfels in Los Cabos, verfügbar unter www.g20.org.

² Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich. Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen ist das Führungsgremium des Basler Ausschusses und setzt sich aus den Präsidenten der Zentralbanken und den Leitern der (eigenständigen) Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer des Ausschusses zusammen. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

Substanz der endgültigen Regelung zur Umsetzung von Basel III in Japan sowie der Regelungsentwürfe in der Europäischen Union und in den USA vorgenommen.³ Zwar sind in allen drei Volkswirtschaften Fortschritte bei der Umsetzung erzielt worden, doch haben die Bewertungen Abweichungen von den international vereinbarten Basler Rahmenregelungen aufgezeigt. Für Japan wurden keine wesentlichen Abweichungen festgestellt, und das Land erhielt die Gesamtbewertung „Basel III eingehalten“. In der Europäischen Union und in den USA⁴ waren einige Abweichungen der Regelungsentwürfe zu verzeichnen, die als wesentlich beurteilt wurden (Regelungen in Bezug auf die Verbriefung in den USA bzw. Regelungen zur Eigenkapitaldefinition und zum auf internen Ratings basierenden Ansatz in der Europäischen Union). Alle anderen Regelungen der beiden Volkswirtschaften erhielten die Bewertung, dass Basel III „eingehalten“ oder „weitgehend eingehalten“ sei.

Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensystems ist äusserst wichtig, und deshalb ist es ganz entscheidend, dass die Basler Rahmenregelungen konsequent und innerhalb der international vereinbarten Fristen umgesetzt werden. Der Basler Ausschuss bittet die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 eindringlich, i) alle Mitgliedsländer des Basler Ausschusses aufzurufen, die international vereinbarten Fristen einzuhalten, ii) die Behörden der Europäischen Union und der USA wie auch anderer Länder, die vom Basler Ausschuss in Bezug auf die Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III bewertet werden, aufzufordern, festgestellte Abweichungen ihrer Regelungen von Basel III zu korrigieren, und iii) sämtliche Länder dazu anzuhalten, für eine zeitnahe Umsetzung von Basel III zu sorgen, die mit den international vereinbarten Reformen im Einklang steht.

Der Basler Ausschuss nimmt ausserdem weitere detaillierte Analysen der Unterschiede bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva des Anlage- wie auch des Handelsbuches im Ländervergleich und im Zeitverlauf vor. Der vorliegende Bericht enthält erste Erkenntnisse aus diesen Analysen. Die Herausgabe detaillierterer Analyseberichte, soweit sinnvoll ergänzt mit Massnahmenempfehlungen, wird der Ausschuss Ende 2012 und Anfang 2013 prüfen.

³ Sobald die Europäische Union und die USA endgültige Regelungen veröffentlichen, wird der Basler Ausschuss eine Nachprüfung vornehmen.

⁴ Die Bericht zur Bewertung der USA weist ausserdem auf die generelle Frage einer längeren Beobachtungsphase hin, während der die US-Banken die Eigenkapitalanforderungen gemäss Basel-I- und Basel-II-Regelung berechnen. Dies bedeutet, dass zwar die endgültige Basel-II-Regelung in den USA in Kraft ist, die rechtsverbindliche Mindestkapitalanforderung für international tätige Banken in den USA aber nach wie vor die Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel I) ist. Da die Basler Rahmenregelungen jedoch keine expliziten Bestimmungen zur Dauer der Beobachtungsphase enthalten, wurde diese Frage bei der Bewertung der USA in Bezug auf Ebene 2 nicht berücksichtigt.

Basler Rahmenregelungen

Im Juni 2004 führte ein Reformpaket, das unter dem Namen Basel II bekannt geworden ist, risikogerechtere Mindestkapitalanforderungen für Banken ein, einschliesslich einer verbesserten Kreditrisikomessung und der Erfassung des operationellen Risikos. Basel II stärkte die Anforderungen auch, indem es Grundsätze darlegte, und zwar einerseits für Banken bei der Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung und andererseits für die Bankenaufsicht bei der Überprüfung dieser Beurteilung, damit sichergestellt ist, dass Banken entsprechend den von ihnen eingegangenen Risiken über das erforderliche Eigenkapital verfügen. Basel II stärkte auch die Marktdisziplin, indem die Offenlegungsvorschriften verbessert wurden. Die Frist für die Umsetzung von Basel II in den Mitgliedsländern lief Ende 2006 aus.⁵

Im Juli 2009 führte der Basler Ausschuss angesichts der aus der Finanzkrise gezogenen Lehren diverse Verbesserungen der Rahmenvereinbarung Basel II ein. Diese Reformen, bekannt unter dem Namen Basel 2.5, bezogen sich auf die Risikomessung bei der Berechnung des Eigenkapitals für Verbriefungen und Risiken im Handelsbuch (Säule 1), auf das Risikomanagement und das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) sowie auf die Offenlegung (Säule 3). Die Frist für die Umsetzung dieser Reformen wurde auf Ende 2011 festgelegt.

Im Dezember 2010 veröffentlichte der Basler Ausschuss Basel III, ein umfassendes Reformpaket zu Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Banken, das Basel II und 2.5 in verschiedener Hinsicht ergänzt. Basel III zielt sowohl auf einzelinstitutsspezifische als auch auf allgemeinere, systemweite Risiken ab, und zwar mittels:

- höherer *Qualität* des Eigenkapitals, mit Schwerpunkt auf hartem Kernkapital, wie auch höherer *Quantität* des Eigenkapitals, damit Banken Verluste besser auffangen können
- verbesserter Risikodeckung, insbesondere bei Kapitalmarktgeschäften
- Aufbau von Eigenkapitalpolstern in guten Zeiten, auf die dann in Stressphasen zurückgegriffen werden kann
- einer international harmonisierten Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), die als Korrektiv zu den risikobasierten Eigenkapitalmessgrössen dient und dazu beitragen wird, den Aufbau übermässiger Fremdfinanzierung im System einzudämmen
- globaler Mindestliquiditätsstandards zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Banken gegenüber akuten kurzfristigen Liquiditätsengpässen und zur Verbesserung ihrer längerfristigen Refinanzierung
- zusätzlicher Eigenkapitalpolster für die systemrelevantesten Banken, um das „too big to fail“-Problem in den Griff zu bekommen

Die Umsetzungsphase für die Eigenkapitalanforderungen von Basel III beginnt am 1. Januar 2013 und sieht Übergangsbestimmungen bis zum 1. Januar 2019 vor. Durch die Übergangsbestimmungen sollen die Banken genügend Zeit eingeräumt bekommen, damit sie die strenger Anforderungen erfüllen und gleichzeitig den Wirtschaftssektor weiterhin mit Krediten versorgen können.

⁵ Mit Ausnahme der fortgeschrittensten Ansätze, die ab Ende 2007 verfügbar gemacht werden sollten.

Die Liquiditätsanforderungen, die Höchstverschuldungsquote und die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen für systemrelevante Banken werden ab 2015 schrittweise in Kraft treten. Die Umsetzung dieser Regelungen wird daher zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt⁶ und ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Verfahren des Basler Ausschusses zur Überprüfung der Umsetzung von Basel III

Im Januar 2012 billigte das Führungsgremium des Basler Ausschusses, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (GHOS), das vom Ausschuss vorgeschlagene umfassende Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung von Basel III in den Mitgliedsländern des Ausschusses. Die Überprüfung erfolgt auf drei Ebenen:

- Ebene 1: Sicherstellung einer **zeitnahen** Umsetzung von Basel III
- Ebene 2: Sicherstellung der **Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen** mit Basel III
- Ebene 3: Sicherstellung von einheitlichen **Ergebnissen** (zunächst mit Blick auf die risikogewichteten Aktiva)

Der Basler Ausschuss hat drei Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel III (Ebene 1) veröffentlicht.⁷ Zudem hat er eine länderspezifische Bewertung (Ebene 2) für Japan vorgenommen und vorläufige Bewertungsberichte für die Europäische Union und die USA veröffentlicht. Inzwischen hat er auch die Bewertung für Singapur begonnen. Bei der Beurteilung der Einheitlichkeit der Ergebnisse (Ebene 3) nimmt der Ausschuss detaillierte Analysen der Berechnungsmodelle der Banken für die Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf das Anlage- und Handelsbuch vor, basierend auf Testportfolios, Umfragedaten und Besuchen einzelner Banken.

Der Basler Ausschuss arbeitet eng mit dem Financial Stability Board (FSB) zusammen mit Blick auf dessen Rolle bei der Koordinierung der Überwachung der Umsetzung von Aufsichtsreformen. Das Verfahren des Basler Ausschusses ist so konzipiert, dass es mit dem Coordination Framework for Monitoring the Implementation of Financial Reforms (CFIM) des FSB in Einklang steht, das von der G20 genehmigt wurde.

Die drei Ebenen des Überprüfungsverfahrens beinhalten folgende Ziele und Vorgehensweisen:

Ebene 1: Zeitnahe Umsetzung von Basel III

Mit der Bewertung der Ebene 1 soll sichergestellt werden, dass Basel III innerhalb der vereinbarten internationalen Fristen in nationales Recht übernommen wird. Nicht untersucht werden Inhalt oder Substanz der nationalen Regelungen. In einer einfachen Tabelle wird der Stand der Umsetzung in jedem Mitgliedsland des Basler Ausschusses dargestellt.

⁶ Zu berücksichtigen, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen abgeschlossen hat.

⁷ *Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel III*, Oktober 2011, April 2012 und Oktober 2012 www.bis.org/publ/bcbs203.htm, www.bis.org/publ/bcbs215.htm, <http://www.bis.org/publ/bcbs232.htm>.

Das Institut für Finanzstabilität (FSI) der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich nimmt unabhängig davon periodische Erhebungen in Bezug auf die Umsetzung der Basler Rahmenregelungen in den Nichtmitgliedsländern des Basler Ausschusses vor und veröffentlicht die Ergebnisse.⁸

Ebene 2: Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III

Mit der Bewertung in Bezug auf Ebene 2 soll sichergestellt werden, dass die nationalen Aufsichtsregelungen mit den internationalen Mindestanforderungen übereinstimmen. Diese Bewertungen werden von 6-7-köpfigen Expertenteams durchgeführt, deren Mitglieder verschiedenste Fachkenntnisse mitbringen und aus unabhängigen Ländern stammen. Sie dauern sechs Monate und schliessen eine detaillierte Selbsteinschätzung, Besuche vor Ort und eine Beurteilung in Bezug auf die Wesentlichkeit der Abweichungen mit ein. Um ein faires und solides Verfahren wie auch eine einheitliche Behandlung der verschiedenen Länder sicherzustellen, sind vielfältige Nachkontrollen und gegenseitige Prüfungen vorgesehen.

Im Laufe der Zeit werden sämtliche Mitglieder des Basler Ausschusses bewertet. Der Basler Ausschuss setzt unterschiedliche Prioritäten bei den vorzunehmenden Bewertungen und konzentriert sich zunächst auf die Länder, in denen global systemrelevante Banken (G-SIB) ansässig sind. Die ersten drei Bewertungen der Regelungsentwürfe in der Europäischen Union und in den USA sowie der endgültigen Regelung in Japan wurden im September abgeschlossen, und die entsprechenden Bewertungsberichte sind auf der BIZ-Website veröffentlicht.⁹

Ein Überblick über das Bewertungsverfahren für die Ebene 2 findet sich in Anhang 2 dieses Berichts.

Ebene 3: Einheitliche Ergebnisse in Bezug auf die risikogewichteten Aktiva

Mit der Bewertung der Ebene 3 soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Regelungen in der Praxis bei sämtlichen Banken und in allen Ländern mit den beabsichtigten Zielen übereinstimmen. Damit werden die Bewertungen der Ebenen 1 und 2 – deren Schwerpunkt auf nationalen Vorschriften und Regelungen liegt – auf die aufsichtsrechtliche Umsetzung in den Banken ausgeweitet.

Der Basler Ausschuss hat zwei Expertengruppen eingesetzt, die eine für das Anlagebuch, die andere für das Handelsbuch. Ihre Aufgabe ist es, Bereiche mit erheblichen Unterschieden bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva¹⁰ (RWA bzw. der Nenner der Basler Eigenkapitalquote) zu ermitteln und zu analysieren. Je nach Ergebnis kann die Analyse mit Massnahmenempfehlungen ergänzt werden, wie die ermittelten Unterschiede behoben werden könnten.

⁸ *Financial Stability Institute Survey: Basel II, 2.5 and III implementation*, Juli 2012, www.bis.org/fsi/fsiop2012.pdf.

⁹ Bewertungsberichte sind verfügbar unter www.bis.org/bcbs/implementation/l2.htm.

¹⁰ In Bezug auf das Handelsbuch wird die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen durch die Banken analysiert.

Bisherige Fortschritte und Ergebnisse

Ebene 1

Die Tabellen in Anhang 1 zeigen den Stand der Umsetzung in den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses im Oktober 2012 und enthalten Kurzinformationen zu den nächsten Schritten und den Umsetzungsplänen. Es bestehen jeweils gesonderte Tabellen für Basel II, Basel 2.5 und Basel III.

Basel II, dessen Umsetzung bis Ende 2006 abzuschliessen war, ist in drei Vierteln der Mitgliedsländer vollständig in Kraft. Unter den 5 Ländern, die Basel II noch nicht vollständig umgesetzt haben, befinden sich 2 Länder, in denen G-SIB ansässig sind: China und die USA. Beide Länder sind dabei, die Fortschritte ihrer Banken in Bezug auf die Erfüllung sämtlicher Zulassungskriterien für die fortgeschrittenen Ansätze zu beurteilen. Die anderen 3 Länder, in denen die Umsetzung von Basel II noch im Gang ist, sind Argentinien, Indonesien und Russland.

Basel 2.5, dessen Umsetzung bis Ende 2011 abzuschliessen war, ist in 20 der 27 Mitgliedsländer des Basler Ausschusses in Kraft. China, Saudi-Arabien und die USA haben endgültige Regelungen für Basel 2.5 herausgegeben, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten werden.

Die Basel-III-Regelungen sollen bis zum 1. Januar 2013 umgesetzt werden. Zwar sind Fortschritte zu verzeichnen, doch nur 8 der 27 Mitgliedsländer des Basler Ausschusses haben bisher endgültige Regelungen veröffentlicht: Australien, China, die SVR Hongkong, Indien, Japan, Saudi-Arabien, die Schweiz und Singapur. Dies bedeutet, dass höchstwahrscheinlich nur 6 der 29 im November 2011 vom FSB als global systemrelevant eingestuftem Banken¹¹ zum international vereinbarten Stichtag den Basel-III-Regelungen unterliegen werden.

Ebene 2

Die Bewertung der Europäischen Union analysierte die fünfte dänische Kompromissversion der Eigenkapitalverordnung (CRR) und der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV). Dabei wurden 12 der 14 Kernelemente der Basler Rahmenregelungen als „eingehalten“ oder „weitgehend eingehalten“ beurteilt (s. Anhang 3 für eine Übersicht über die Bewertungsergebnisse). In zwei Bereichen wurde die Bewertung „im Wesentlichen nicht eingehalten“ vergeben: Eigenkapitaldefinition und auf internen Ratings basierender Ansatz für das Kreditrisiko. Bei der Bewertung wurden einige Bereiche ermittelt, in denen der Regelungsentwurf in Bezug auf die Eigenkapitaldefinition wesentlich (oder potenziell wesentlich) von den Basel-III-Bestimmungen abweicht. Im Bewertungsbericht wird detaillierter auf diese Bereiche eingegangen. In Bezug auf den IRB-Ansatz für das Kreditrisiko wurde im Wesentlichen die dauerhafte partielle Anwendung („permanent partial use“) bemängelt, die den IRB-Banken gestattet, die Risikogewichte für Engagements gegenüber Staaten gemäss dem Standardansatz zu ermitteln (und z.B. die in Landeswährung denominierten und refinanzierten Forderungen mit einem Risikogewicht von 0% zu versehen). Sobald die endgültige Regelung veröffentlicht ist, wird der Basler Ausschuss eine Nachprüfung vornehmen. Es ist hier festzuhalten, dass die Europäische Kommission mit diesen Beurteilungen nicht einverstanden ist. Sie ist der Meinung, dass das Ausmass der Abweichungen von den Basler Standards überzeichnet wird und die Bewertungsstufen in Bezug auf die einzelnen Regelungsbereiche nicht für alle Länder gleich angewandt worden sind.

¹¹ *Policy measures to address Systemically Important Financial Institutions*, FSB, November 2011, verfügbar unter www.financialstabilityboard.org/publications/r_111104bb.pdf.

Die Bewertung Japans beruhte auf der endgültigen Regelung, die Ende März 2013 auf das neue japanische Geschäftsjahr hin in Kraft treten wird. Jedes der 13 Kernelemente der Basler Rahmenregelungen wurde entweder als „eingehalten“ oder „weitgehend eingehalten“ beurteilt. In Bezug auf die Kapitalpolster (Kapitalerhaltung und antizyklisch) sind noch keine nationalen Regeln in Kraft – dieses Kernelement gilt daher als „noch nicht bewertet“. Die japanischen Behörden sehen die Herausgabe entsprechender Regeln bis spätestens 2015, also ein Jahr vor Ablauf der Frist, vor. Die Gesamtbewertung „Basel III eingehalten“ beruht auf drei Beobachtungen: i) einer relativ geringen Zahl von Abweichungen, ii) die Abweichungen wurden sowohl für sich genommen als auch mit Blick auf die Gesamtheit der Abweichungen als nicht wesentlich beurteilt und iii) die Bewertung kam zu dem Schluss, dass abgeleitete Rechtsvorschriften im Allgemeinen verbindlich seien.

Die Bewertung der USA stützte sich auf endgültige Regelungen zur Umsetzung der fortgeschrittenen Ansätze und zum Marktrisiko sowie auf drei Regelungsvorschläge („notices of proposed rulemaking“) vom Juni 2012. Die Bewertung wies auf die generelle Frage einer längeren Beobachtungsphase für die Banken beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz und bei den fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) hin, den einzigen Optionen, die für das Kredit- und das operationelle Risiko in den USA verfügbar sind. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Berichts wurde keiner der bedeutenden US-Banken die Beendigung der Beobachtungsphase gestattet. Infolgedessen fahren die US-Banken fort, ihre Eigenkapitalanforderung in erster Linie aufgrund der Eigenkapitalvereinbarung Basel I zu ermitteln, während gemäss Bewertungsbericht für einige bedeutende Banken wenig Anreiz besteht, zu den fortgeschritteneren Ansätzen überzugehen.

Das Bewertungsteam für die USA beurteilte 12 der 13 Kernelemente als „eingehalten“ oder „weitgehend eingehalten“. In Bezug auf Verbriefungspositionen wurde die Bewertung „im Wesentlichen nicht eingehalten“ vergeben. Der Bewertungsbericht hielt fest, dass der Umsetzungsvorschlag der US-Aufsichtsinstanzen das im Dodd-Frank-Act festgehaltene Verbot der Verwendung externer Ratings berücksichtigen müsse. Die US-Instanzen hätten nicht den Nachweis erbringen können, dass ihre alternative Formulierung der Regelungen nicht zu weniger strengen Eigenkapitalanforderungen führen werde als in den Basler Rahmenregelungen festgelegt. Sobald die endgültige Regelung veröffentlicht ist, wird diese Frage einer Nachprüfung unterzogen. Die US-Instanzen sind der Meinung, dass die Umsetzung der Verbriefungsregelung in den USA zu mindestens ebenso strengen Standards führen dürfte wie in den Basler Rahmenregelungen vorgesehen.

Ebene 3

Analyse der risikogewichteten Aktiva im Anlagebuch

Der Basler Ausschuss beurteilt auch die Ursachen für erhebliche Unterschiede zwischen den Banken bei den risikogewichteten Aktiva (RWA) im Anlagebuch. Er analysiert, inwiefern Unterschiede bei den aufgrund des IRB-Ansatzes ermittelten Kreditrisikoparametern auf Unterschiede beim Umfang der Risiken oder auf unterschiedliche Praktiken zurückzuführen sind. Im letzteren Fall prüft der Ausschuss, ob die Unterschiede mit den jeweiligen Basler Rahmenregelungen vereinbar sind.

Überprüfung bestehender Analysen

Der Basler Ausschuss hat eine Vielzahl bestehender RWA-Analysen in verschiedenen Banken und Ländern überprüft, um die jeweilige Methodik zu beurteilen und mögliche Ursachen von Unterschieden bei den RWA zu ermitteln. Es wurden viele potenzielle Ursachen ausgemacht, die zumeist darauf hinwiesen, dass die Unterschiede bei den RWA

sowohl von risikobasierten¹² als auch praxisbezogenen¹³ Faktoren herrühren, wenn auch jeweils unterschiedliche Faktoren ins Gewicht fallen und keine Analyse die Ursachen von Unterschieden bei den RWA abschliessend belegen konnte. Der Basler Ausschuss konnte aus der Überprüfung wichtige Lehren für seine eigene analytische Arbeit ziehen:

- Es sind sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Analysen erforderlich, wobei die Grenzen der jeweiligen Analyse zu berücksichtigen sind.
- Wenn einerseits vollständigere (u.a. auch nicht öffentliche) Datenquellen genutzt werden und andererseits aktuelle und genauere Daten direkt bei ausgewählten Banken erhoben werden, sind bessere Analysen möglich.
- Eine Analyse der Unterschiede konkreter Praktiken von Banken, Aufsichtsinstanzen und anderen Stellen wie Rechnungslegungsgremien können helfen, die letztlichen Ursachen von Unterschieden bei den RWA besser zu ermitteln und zu verstehen.

Top-down-Analyse

Aufgrund dieser Lehren nimmt der Basler Ausschuss weitere Top-down-Analysen vor, indem er aufsichtsrechtliche Daten verwendet, die im Rahmen seiner laufenden Eigenkapitalüberwachung erhoben werden. Die Analyse deckt 56 grosse, international tätige Bankkonzerne und 44 nicht international tätige Banken in 15 Ländern ab.

Vorläufige Ergebnisse deuten darauf hin, dass Forderungen an Unternehmen und Privatkunden den höchsten Anteil an den Kreditrisiko-RWA ausmachen und die grössten bank- und länderspezifischen Unterschiede bei den Risikogewichten in den Bankportfolios aufweisen. Auch die Risikogewichte für Forderungen an Banken und Staaten können von Bank zu Bank erheblich variieren, doch stellen diese Anlagekategorien aufgrund ihrer niedrigen absoluten Risikogewichte weniger bedeutende Faktoren für die Unterschiede bei den Kreditrisiko-RWA dar. Die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) scheint eine wichtige Ursache von Unterschieden bei den RWA in Bezug auf Forderungen an Banken und Staaten zu sein. Die Verlustausfallquote (LGD) scheint der wichtigere Risikoparameter von Forderungen an Privatkunden zu sein und stellt auch einen wichtigen Faktor für die Unterschiede bei den RWA in Bezug auf Forderungen an Unternehmen dar.

Bottom-up-Ansatz für Portfoliovergleiche

Der Basler Ausschuss führt auch Bottom-up-Portfoliovergleiche durch. Dabei verwendet er in Ergänzung zu seiner Top-down-Analyse ein Testportfolio mit zusammenhängenden Engagements. 33 Banken aus 13 Ländern nahmen an diesem Vergleich teil und meldeten PD- und LGD-Schätzungen für eine Reihe von Forderungen an Staaten, Banken und Unternehmen. Die gemeldeten Daten werden derzeit geprüft, um die bankspezifischen Unterschiede bei den PD- und LGD-Schätzungen miteinander verbundener Schuldner und zusammenhängender Engagements zu beurteilen.

¹² Risikobasierte Faktoren ergeben sich aus Unterschieden beim eigentlichen Risiko auf der Ebene des einzelnen Engagements/Portfolios sowie aus Unterschieden bei Geschäftsmodellen/-strategien, beispielsweise dem jeweiligen Mix von Anlagekategorien.

¹³ Praxisbezogene Faktoren ergeben sich u.a. aus unterschiedlichen Bankgeschäftspraktiken (z.B. der jeweiligen Risikomanagement- und Risikomessungspraxis) und aus Unterschieden im aufsichtsrechtlichen Umfeld (z.B. bei der Aufsichtspraxis, der Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften, einschl. dem diesbezüglichen Ermessen der Aufsichtsinstanz, sowie den Rechnungslegungsstandards).

Bandbreite der Praktiken und Besuche vor Ort

Der Basler Ausschuss ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die Analysen mit der Beurteilung von Unterschieden bei den Bankgeschäfts- und Aufsichtspraktiken zu ergänzen. Deshalb hat er eine Liste potenziell wichtiger praxisbezogener Faktoren für Unterschiede bei den RWA erstellt. Dabei stützt er sich auf vorhandene aufsichtsrechtliche Kenntnisse und Bewertungen in Bezug auf die Bedeutung und Verbreitung unterschiedlicher Praktiken. Aufgrund dieser ersten Liste von Faktoren und unter Berücksichtigung vorläufiger Ergebnisse der Top-down-Analyse hat der Basler Ausschuss bestimmte Risikomessgrößen (wie die Ausfallwahrscheinlichkeit) ermittelt, bei denen eine thematische Prüfung sinnvoll wäre.

Je nach den Ergebnissen dieser thematischen Prüfungen sowie der Top-down- und Bottom-up-Analysen könnten 2013 weitere gezieltere Überprüfungen bestimmter Praktiken im Rahmen von Besuchen bei Banken vor Ort angezeigt sein.

Ausblick

Der Basler Ausschuss beabsichtigt, Anfang 2013 einen Schlussbericht mit sämtlichen Analyseergebnissen in Bezug auf die relative Bedeutung verschiedener Ursachen und Faktoren für Unterschiede bei den RWA vorzulegen. Er wird auch Aufschluss darüber geben, inwiefern die Unterschiede bei den RWA grundlegende Unterschiede bei den Risiken widerspiegeln. Auf der Basis der Schlussfolgerungen des Berichts wird der Basler Ausschuss für weitere Analysen Änderungen beim Meldeverfahren und der Offenlegung sowie eine mögliche Eingrenzung der Praktiken in bestimmten Bereichen in Betracht ziehen. Der Basler Ausschuss wird überdies Empfehlungen und Optionen für eine laufende Überwachung wie auch aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Förderung einheitlicherer RWA in Erwägung ziehen.

Analyse der risikogewichteten Aktiva im Handelsbuch

Der Basler Ausschuss ist dabei, die Analyse der Unterschiede der Banken bei den Messgrößen für das Marktrisiko abzuschliessen. Die Analyse stützt sich in erster Linie auf öffentlich verfügbare Daten, berücksichtigt aber auch die Unterschiede bei den Aufsichtsdaten. Ausserdem wurde ein Portfoliovergleich mit einem Testportfolio durchgeführt, an dem 15 grosse, international tätige Banken teilnahmen.¹⁴ Der Basler Ausschuss wird erste Resultate dieser Analyse voraussichtlich Ende 2012 veröffentlichen.

Öffentlich verfügbare Informationen und Aufsichtsdaten

Bisher zeigt die Analyse auf Basis öffentlich verfügbarer Daten für die ganze Stichprobe erhebliche Unterschiede im Verhältnis zwischen der aufsichtsrechtlichen Messgrösse für das Marktrisiko (Marktrisiko-RWA oder mRWA) und den Aktiva des Handelsbestandes insgesamt.¹⁵ Wenn diese Unterschiede auf eine unterschiedlich grosse Risikoübernahme – beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle oder Handelsstrategien – zurückzuführen sind, dürften sie keinen Anlass zur Sorge darstellen. Eine Analyse der Zusammensetzung der Aktiva des Handelsbestands unterstützt diese Schlussfolgerung in

¹⁴ Zwischen der Stichprobe von Banken in der Analyse auf Basis öffentlich verfügbarer Daten und der Stichprobe im Portfoliovergleich gibt es zwar einige Überschneidungen, die Stichproben sind jedoch nicht identisch. Beim Portfoliovergleich wurde den teilnehmenden Banken Anonymität zugesichert, weshalb keine Quervergleiche zwischen den Stichproben der beiden Analysen vorgenommen werden können.

¹⁵ Das Verhältnis zwischen mRWA und Aktiva des Handelsbestands insgesamt wurde um Unterschiede bei den in den einzelnen Ländern geltenden Rechnungslegungsstandards bereinigt. Siehe auch den Bericht des Basler Ausschusses an die Staats- und Regierungschefs der G20 vom Juni 2012, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs220.pdf.

gewisser Masse, da die Banken mit einem grösseren Verhältnis zwischen mRWA und Handelsaktiva insgesamt in der Regel einen höheren Anteil an risikoreichen Handelsaktiva (u.a. notleidende Schuldtitel und illiquide Beteiligungspapiere) in ihrer Bilanz aufweisen. Doch nach Berücksichtigung dieser Faktoren bleiben immer noch erhebliche Unterschiede der Banken bei den mRWA bestehen. Zu weiteren Faktoren, die diese Unterschiede erklären könnten, zählen:

- unterschiedliche Aufsichtsansätze (beispielsweise zeitliche Unterschiede bei der Umsetzung von Basel 2.5)
- Unterschiede bei der Verwendung von Zuschlagfaktoren oder Multiplikatoren beim Eigenkapital
- methodische Unterschiede
- Unterschiede in Bezug auf das Ausmass, in dem sich Banken auf den auf internen Modellen basierenden Ansatz bzw. den Standardansatz stützen

Ein wesentliches Ergebnis der Analyse ist, dass die öffentlich verfügbaren Daten offenbar nicht ausreichen, um die Unterschiede zwischen den Banken bei den mRWA oder auch nur die Unterschiede bei den mRWA einer einzelnen Bank im Zeitverlauf vollständig zu erklären. Dass die öffentlich verfügbaren Daten eher summarisch sind und wenig Details enthalten, lässt sich dadurch erklären, dass die Banken aus Wettbewerbsgründen ihre Handelsstrategien und -positionen nicht offenlegen wollen. Die mangelnde Offenlegung erschwert jedoch Vergleiche zwischen den einzelnen Banken. Einige Banken melden detailliertere und aufschlussreichere Daten als andere, und spärlich vorhandene nationale Richtlinien führen zu noch grösseren inhaltlichen Diskrepanzen. Für einige Länder waren für die Analyse keine Säule-3-Berichte unter Basel II verfügbar.

Der Basler Ausschuss erwägt daher, seine Analyse auszuweiten und zu untersuchen, inwiefern konsistente Aufsichtsdaten Unterschiede bei den mRWA erklären können. Als vorläufiges Ergebnis ist festzuhalten, dass die Aufsichtsdaten zwar auf nationaler Ebene konsistent sind, dies aber nicht für die Aufsichtsdaten der verschiedenen Länder gilt. Einige Länder erheben nur in begrenztem Rahmen zusätzliche Daten für Aufsichtszwecke. In einigen Ländern sind jedoch Bestrebungen im Gang, die aufsichtsrechtliche Erhebung von Daten in Bezug auf das Handelsbuch der Banken zu verbessern. Diese Bestrebungen der Aufsichtsinstanzen könnten weitere Optionen für eine konsistentere Offenlegung der Banken aufzeigen.

Portfoliovergleich

Um die verschiedenen internen Modelle für die Risikomessung – eine mögliche Ursache der Unterschiede bei den mRWA – genauer zu untersuchen, führte der Basler Ausschuss einen Vergleich mit einem Testportfolio durch. Die Testportfolios und die auszufüllenden Fragebogen waren so konzipiert, dass sie diverse Handelsportfolios und -strategien abdeckten, die die tatsächlichen Portfolios und Strategien der Banken recht genau nachbildeten, obwohl sie im Allgemeinen weniger komplex waren. Insgesamt nahmen 15 grosse international tätige Banken aus 9 Ländern am Portfoliovergleich teil. Die teilnehmenden Banken berechneten für jedes hypothetische Testportfolio die Risikomessgrössen nach ihren internen Modellen und legten auf den mitgelieferten Fragebogen ihre Modellannahmen im Einzelnen offen. Dadurch konnte der Basler Ausschuss jene Modelle ermitteln, die den potenziellen Unterschieden bei den mRWA zugrunde liegen.

Für eine genauere Untersuchung der Ergebnisse des Portfoliovergleichs besuchten internationale Aufsichtsteams 9 teilnehmende Banken an ihrem Standort. Die Besuche hatten den Zweck, für ein besseres Verständnis der von den Banken eingesetzten Marktrisikomodelle

zu sorgen und eine nähere Untersuchung der Ursachen für die Unterschiede unter den Banken zu ermöglichen.

Erste Ergebnisse des Portfoliovergleichs deuten darauf hin, dass bei den schon lange verwendeten internen Modellen im Allgemeinen weniger Unterschiede bestehen. Dies gilt auch für die Modelle, die strengeren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Nächste Schritte

Der Basler Ausschuss wird die ersten Ergebnisse vertieft untersuchen und mögliche Massnahmen erörtern. Als mögliches Ergebnis der Analyse öffentlich verfügbarer Daten sind Verbesserungsvorschläge für die Offenlegung der Berechnung von mRWA denkbar. Beim Portfoliovergleich ist in Bezug auf sämtliche Testportfolios eine abschliessende Quantifizierung der Unterschiede bei jedem einzelnen internen Modell geplant. Die Ergebnisse werden auch in die laufende grundlegende Überarbeitung der Regelungen für das Handelsbuch durch den Basler Ausschuss einfließen.¹⁶

Der Portfoliovergleich deutet darauf hin, dass es eine direkte Beziehung zwischen der Komplexität des Risikoindikators und den entsprechenden Unterschieden unter den Banken in Bezug auf diesen Indikator gibt. Der durchgeführte Portfoliovergleich beruhte auf einer Reihe von klassischen Testportfolios, während sehr komplexe Marktrisikomodelle, wie sie Banken auch verwenden, ausgeklammert wurden. Der Basler Ausschuss hält es für wichtig, dass in künftigen Portfoliovergleichen komplexere Produkte und Modelle verwendet werden. Ein ergänzender Portfoliovergleich mit komplexeren Testportfolios wird daher für 2013 erwogen.

Weiterführende Arbeiten

Ebene 1

Der Basler Ausschuss wird alle sechs Monate einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel III vorlegen. Der nächste Bericht erscheint im April 2013 und berücksichtigt den Umsetzungsstand von Ende März 2013.

Ebene 2

Die Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen von Singapur mit Basel III ist im Gang. Der entsprechende Bericht wird im April 2013 veröffentlicht. Anfang 2013 wird die Bewertung der Schweiz in Angriff genommen. Im zweiten Quartal 2013 wird China folgen. In der zweiten Jahreshälfte 2013 werden Australien, Brasilien und Kanada bewertet. Für die Europäische Union und die USA werden Nachprüfungen erfolgen, sobald die endgültigen Regelungen veröffentlicht sind. Gegenstand dieser Nachprüfungen sind die gesamten endgültigen Regelungen. Dabei wird geprüft, ob die festgestellten Abweichungen korrigiert worden sind und ob es möglicherweise neue Abweichungen gibt, die in den Regelungsentwürfen noch nicht bestanden hatten.

Derzeit stellt der Basler Ausschuss Lehren zusammen, die er aus den Erfahrungen mit den ersten drei länderspezifischen Bewertungen der Ebene 2 gezogen hat.

¹⁶ *Fundamental review of the trading book - consultative document*, Mai 2012, www.bis.org/publ/bcbs219.htm.

Ebene 3

Die Ergebnisse der Bewertung der Ebene 3 für das Anlage- und das Handelsbuch werden dem Basler Ausschuss Ende 2012/Anfang 2013 vorliegen. 2013 werden weitere Analysen vorgenommen und – einen entsprechenden Beschluss vorausgesetzt – später fortlaufend durchgeführt. Möglicherweise sind als Reaktion auf die Ergebnisse zusätzliche Massnahmen auszuarbeiten.

Anhang 1

Tabellen der Ebene 1

Stand der Umsetzung von Basel II (Oktober 2012)		
Land	Basel II	Nächste Schritte – Umsetzungspläne
Argentinien	1, 4	(1) Arbeiten zur Beurteilung des Übergangs von Basel I zum Standardansatz für das Kreditrisiko nach Basel II im Gang. (4) Endgültige Regelung für das operationelle Risiko veröffentlicht und am 30. April 2012 in Kraft getreten.
Australien	4	
Belgien	4	
Brasilien	4	
China	4	Neue Eigenkapitalregelung, die Basel II, 2.5 und III abdeckt, im Juni 2012 veröffentlicht und ab 1. Januar 2013 in Kraft. Die neue Eigenkapitalregelung gilt für sämtliche von der CBRC beaufsichtigten Banken.
Deutschland	4	
Frankreich	4	
Hongkong SVR	4	
Indien	4	
Indonesien	3, 4	(3) Säule 2 und Säule 3 sollen ab Dezember 2012 umgesetzt werden. (4) Säule 1 (alle Elemente basierend auf der Standardmethode) umgesetzt.
Italien	4	
Japan	4	
Kanada	4	
Korea	4	
Luxemburg	4	
Mexiko	4	
Niederlande	4	
Russland	1, 4	(1) Umsetzung von Säule 2 frühestens für 2014 vorgesehen. Umsetzung von Säule 3 frühestens für 2013 vorgesehen. (4) Vereinfachter Standardansatz für das Kreditrisiko, vereinfachter Ansatz für das Marktrisiko und Basisindikatoransatz für das operationelle Risiko umgesetzt.
Saudi-Arabien	4	
Schweden	4	
Schweiz	4	

Singapur	4	
Spanien	4	
Südafrika	4	
Türkei	4	
USA	4	Beobachtungsphase läuft – alle unter Basel II fallenden Institute müssen die fortgeschrittenen Ansätze für das Kreditrisiko und das operationelle Risiko übernehmen. Die Banken haben bei der Umsetzung erhebliche Fortschritte gemacht. Die Banken, die noch in der Beobachtungsphase sind, melden der Aufsicht auf vierteljährlicher Basis die regulatorischen Eigenkapitalquoten sowohl nach Basel I als auch nach Basel II. Für US-Institute, die noch in der Beobachtungsphase sind, gelten weiterhin die Eigenkapitalanforderungen gemäss Basel I.
Vereinigtes Königreich	4	
Europäische Union	4	

Zahlen- und Farbcode: 1 = Regelungsentwurf nicht publiziert; 2 = Regelungsentwurf publiziert; 3 = Endgültige Regelung veröffentlicht; 4 = Endgültige Regelung in Kraft. **Grün** = Umsetzung abgeschlossen; **Gelb** = Umsetzung läuft; **Rot** = keine Umsetzung.

Stand der Umsetzung von Basel 2.5 (Oktober 2012)

Land	Basel 2.5	Nächste Schritte – Umsetzungspläne
Argentinien	1	Arbeiten an Regelungsentwurf im Gang.
Australien	4	
Belgien	4	
Brasilien	4	
China	4	Neue Eigenkapitalregelung, die Basel II, 2.5 und III abdeckt, im Juni 2012 veröffentlicht und ab 1. Januar 2013 in Kraft. Die neue Eigenkapitalregelung gilt für sämtliche von der CBRC beaufsichtigten Banken.
Deutschland	4	
Frankreich	4	
Hongkong SVR	4	
Indien	4	
Indonesien	1	Verbriefungen sind in Indonesien derzeit unbedeutend. Zudem ist eine wesentliche Zunahme bei den Verbriefungen höchst unwahrscheinlich. Seit 2005 sind allerdings Aufsichtsregelungen für die Verbriefung von Aktiva durch Banken in Kraft. Keine Bank verwendet die auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode (IMA) für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko, obwohl seit 2007 entsprechende Aufsichtsregelungen in Kraft sind.
Italien	4	
Japan	4	
Kanada	4	
Korea	4	
Luxemburg	4	
Mexiko	1	Bestimmungen zu Säule 2 teilweise umgesetzt. Die noch fehlenden Aspekte sowie die Bestimmungen zu Säule 3 werden 2012 und 2013 umgesetzt.
Niederlande	4	
Russland	1, 2	(1) Umsetzung von Säule 2 frühestens für 2014 vorgesehen. (2) Die endgültige Regelung (Revision des vereinfachten Ansatzes für das Marktrisiko) wurde vom Gouverneur der russischen Zentralbank genehmigt und unterzeichnet (Regelung vom 28.9.2012 Nr. 387-P). Sie soll im Oktober veröffentlicht werden und am 1. Februar 2013 in Kraft treten.
Saudi-Arabien	3	Endgültige Regelung wird spätestens am 31. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.
Schweden	4	(4) Endgültige Regelung betr. Basel 2.5 in Kraft, einschl. Liquiditätssteuerung und Vergütungen. Zusätzliche Richtlinien betreffend Säule 2 werden bereits angewendet. Eine neue nationale ICAAP-Richtlinie ist jedoch immer noch in Arbeit.
Schweiz	4	

Singapur	4	
Spanien	4	
Südafrika	4	
Türkei	4	
USA	2, 3	<p>(3) Endgültige Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko entsprechend Basel 2.5 sowie Einschränkungen der Verwendung von Kreditratings entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Dodd-Frank-Aufsichtsreform wurden im Juni 2012 genehmigt. Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko ab 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Weitere Revisionen entsprechend Basel 2.5 sind Teil der vorgeschlagenen Basel-III-Regelung und wurden im Juni 2012 genehmigt. Die US-Instanzen beabsichtigen, die definitive Fassung der Regelung nach Berücksichtigung öffentlicher Stellungnahmen vorzulegen.</p>
Vereinigtes Königreich	4	
Europäische Union	4	Definitives Datum für die vollständige Übernahme der Europäischen Richtlinie zur Umsetzung von Basel 2.5 durch die Mitgliedsländer: 31. Dezember 2011.

Zahlen- und Farbcode: 1 = Regelungsentwurf nicht publiziert; 2 = Regelungsentwurf publiziert; 3 = Endgültige Regelung veröffentlicht; 4 = Endgültige Regelung in Kraft. **Grün** = Umsetzung abgeschlossen; **Gelb** = Umsetzung läuft; **Rot** = keine Umsetzung.

Stand der Umsetzung von Basel III (Oktober 2012)

Land	Basel III	Nächste Schritte – Umsetzungspläne
Argentinien	1	Arbeiten an Regelungsentwurf im Gang.
Australien	3, 2	(3) Endgültige Regelung für Eigenkapitalanforderungen am 28. September 2012 herausgegeben. Regelungsentwurf für die Umsetzung der Liquiditätsanforderungen im November 2011 herausgegeben. (2) Regelungsentwurf für das Kontrahentenrisiko am 10. August 2012 herausgegeben.
Belgien	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Brasilien	2	Regelungsentwurf veröffentlicht. Konsultationsverfahren abgeschlossen, abschliessende Änderungen werden vorgenommen.
China	3	Neue Eigenkapitalregelung, die Basel II, 2.5 und III abdeckt, im Juni 2012 veröffentlicht und ab 1. Januar 2013 in Kraft. Die neue Eigenkapitalregelung gilt für sämtliche von der CBRC beaufsichtigten Banken.
Deutschland	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Frankreich	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Hongkong SVR	3	Endgültige Eigenkapitalregelung am 19. Oktober 2012 herausgegeben und ab 1. Januar 2013 in Kraft.
Indien	3	Endgültige Eigenkapitalregelung am 2. Mai 2012 herausgegeben und ab 1. Januar 2013 in Kraft. Richtlinienentwurf zu den Liquiditätsanforderungen im Februar 2012 herausgegeben.
Indonesien	2	Konsultationspapier zu Basel III mit Regelungsentwurf im Juni 2012 zur Stellungnahme der Branche herausgegeben.
Italien	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Japan	3	Endgültige Regelung am 30. März 2012 veröffentlicht. Umsetzung der endgültigen Regelung per Ende März 2013 (in Japan läuft das Geschäftsjahr für Banken jeweils von April bis März). Regelung in Bezug auf das Kapitalerhaltungspolster und das antizyklische Kapitalpolster noch nicht veröffentlicht. Regelungsentwurf für 2014/15 erwartet.
Kanada	2	Am 1. Februar 2011 wurden die Banken angewiesen, ab Januar 2013 den Standard von 7% hartes Kernkapital zu erfüllen. Regelungen zu i) bedingtem Kapital bei akut gefährdetem Fortbestand und ii) den Übergangsmodalitäten bei nicht mehr anerkannten Instrumenten im August bzw. Oktober 2011 herausgegeben. Richtlinie zur umfassenden Eigenkapitalregelung (Comprehensive capital regulation, CAR) am 7. August 2012 zur öffentlichen Stellungnahme herausgegeben.
Korea	2	Regelungsentwurf am 27. September 2012 veröffentlicht.
Luxemburg	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Mexiko	2	Regelungsentwurf am 31. Mai 2012 veröffentlicht.
Niederlande	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)

Russland	2	Regelungsentwurf für Eigenkapitaldefinition und Eigenkapitalquoten im September 2012 zur öffentlichen Stellungnahme herausgegeben. Regelungsentwurf für Höchstverschuldungsquote soll im November 2012 veröffentlicht werden.
Saudi-Arabien	3	Endgültige Regelung wurde den Banken unterbreitet.
Schweden	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Schweiz	3	Endgültige Regelung zu Basel III (einschl. SIFI) veröffentlicht. Geringfügige Änderungen der Regelung bis Ende 2012 erwartet (u.a. mit Blick auf die Umsetzung der unlängst revidierten Basel-III-Bestimmungen, die der BCBS im Juli 2012 veröffentlichte). Testmeldungen zur LCR ab Anfang 2012. Beginn eines öffentlichen Konsultationsverfahrens zum Regelungsentwurf für die Liquiditätsmeldeanforderungen von Basel III im August 2012. Entscheid des Bundesrates zur endgültigen Regelung im 4. Quartal 2012. Inkrafttreten der endgültigen Regelung spätestens Anfang 2013.
Singapur	3	Endgültige Regelung am 14. September 2012 veröffentlicht.
Spanien	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Südafrika	2	Entwürfe von Gesetzesänderungen am 28. September 2012 zur abschliessenden Prüfung herausgegeben.
Türkei	1	Veröffentlichung des Regelungsentwurfs für das zweite Halbjahr 2012 vorgesehen.
USA	2	Von den zuständigen US-Instanzen gemeinsam vorgeschlagene Regelung im Juni 2012 genehmigt. Die Instanzen beabsichtigen, die definitive Fassung der Regelung nach Berücksichtigung öffentlicher Stellungnahmen vorzulegen. Die Regelungen mit Blick auf Basel 2.5 und Basel III müssen in den USA mit den entsprechenden Bemühungen zur Umsetzung der Dodd-Frank-Aufsichtsreform koordiniert werden.
Vereinigtes Königreich	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Europäische Union	2	5. Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft am 15. Mai 2012 angenommen; Resolutionsentwurf des Europäischen Parlaments am 14. Mai 2012 genehmigt; derzeit diskutieren das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Europäische Kommission über die endgültige Regelung.

Zahlencode: 1 = Regelungsentwurf nicht publiziert; 2 = Regelungsentwurf publiziert; 3 = Endgültige Regelung veröffentlicht; 4 = Endgültige Regelung in Kraft.

Anhang 2

Bewertungsverfahren für die Ebene 2

1. Bewertungsvorgaben

Grundlagen und Ziele

Ohne eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung von Basel III wird es nicht gelingen, die Widerstandsfähigkeit des globalen Bankensystems zu stärken, das Vertrauen des Marktes in die regulatorischen Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass für alle dieselben Spielregeln gelten.

Um der Bedeutung der Umsetzung Rechnung zu tragen, hat sich der Basler Ausschuss auf ein Verfahren geeinigt, mit dem die Umsetzung von Basel III in den Mitgliedsländern bewertet werden soll. Das Bewertungsverfahren erfolgt auf drei Ebenen:

- Ebene 1: Sicherstellung einer zeitnahen Umsetzung von Basel III
- Ebene 2: Sicherstellung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III
- Ebene 3: Sicherstellung von einheitlichen Ergebnissen in Bezug auf die risikogewichteten Aktiva

Dieses Papier beschreibt das Bewertungsverfahren für die Ebene 2, das die Übereinstimmung der jeweiligen nationalen Aufsichtsregelungen zur Einführung von Basel III mit den vom Basler Ausschuss definierten internationalen Mindestanforderungen bewertet. Dieses Überprüfungsverfahren soll eine vollständige und konsequente Umsetzung von Basel III fördern, indem einerseits nationale Regeln und Vorschriften ermittelt werden, die nicht mit den vom Basler Ausschuss verabschiedeten Regelungen übereinstimmen und indem andererseits ihre Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle beurteilt werden. Ein weiteres Ziel ist, einen effektiven Dialog unter den Mitgliedsländern und, wenn nötig, einen gewissen Gruppenzwang zu schaffen. Die Schlussfolgerungen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in den verschiedenen Mitgliedsländern werden vom Basler Ausschuss veröffentlicht.

Dieses Bewertungsverfahren unterstützt die Überwachung der Umsetzung der vereinbarten G20/FSB-Finanzreformen durch das Financial Stability Board (FSB). Es ist ausserdem mit dem vom FSB eingesetzten „*Coordination Framework for Monitoring the Implementation of Agreed G20/FSB Financial Reforms*“ vollständig vereinbar.¹⁷

Das Bewertungsverfahren des Basler Ausschusses und das Financial Sector Assessment Program (FSAP), das vom IWF und von der Weltbank durchgeführt wird (und die Einhaltung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses in den verschiedenen Ländern beurteilt), haben unterschiedliche Geltungsbereiche und Schwerpunkte und ergänzen sich gegenseitig. Das hier beschriebene Basel-III-Bewertungsverfahren für die Ebene 2 legt namentlich ein enger gefasstes, dafür aber tiefer gehendes Augenmerk auf die Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III, während sich die Beurteilung der

¹⁷ Verfügbar unter www.financialstabilityboard.org/publications/r_111017.pdf.

Einhaltung der Grundsätze auf das gesamte Spektrum der Aufsichtsregelungen und -praxis erstreckt.

Bewertungsinhalte

Basel III baut auf den Rahmenvereinbarungen Basel II und Basel 2.5 (d.h. den Verbesserungen von Basel II vom Juli 2009) auf und erweitert sie – beide sind integrierender Bestandteil der Basel-III-Regelungen. Die Bewertung wird daher sämtliche Bestandteile von Basel III erfassen, also auch die Anforderungen von Basel II und Basel 2.5 (für Einzelheiten zu diesen Bestandteilen s. Anhang). Im vorliegenden Papier bezeichnet Basel III das gesamte Spektrum dieser Anforderungen.

Die Liquiditätsquoten und die Höchstverschuldungsquote von Basel III zusammen mit den Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von global systemrelevanten Banken (G-SIB) werden in die Bewertung einbezogen, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen abgeschlossen hat, wie in den Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Bei einigen Ländern, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihres Entwicklungsstandes beschlossen haben, ganz oder teilweise auf die Anwendung der fortgeschrittenen Ansätze von Basel III für die Risikomessung zu verzichten, wird dies bei der Bewertung nicht als Verstoß gegen die entsprechenden Anforderungen von Basel III gewertet; diese Anforderungen werden in diesem Fall als nicht anwendbar betrachtet, im Einklang mit dem Vorgehen des Basler Ausschusses bei der Erarbeitung von Basel II.¹⁸

Zeitlicher Rahmen für die Bewertung

Wie sämtliche Mitgliedsländer des Basler Ausschusses bewertet werden, ist im Folgenden beschrieben. Die ersten Bewertungen finden 2012 statt. Angesichts der verfügbaren Ressourcen und des Umfangs der geplanten Bewertung ist der Basler Ausschuss nicht in der Lage, sämtliche Mitgliedsländer gleichzeitig zu bewerten. Er wird jedes Jahr eine begrenzte Anzahl Bewertungen durchführen und dabei den Ländern mit G-SIB Priorität einräumen. Ziel ist jedoch, sämtliche Länder im Verlauf einiger Jahre zu bewerten.

Da die einzelnen EU-Mitgliedstaaten nur begrenzten Ermessensspielraum besitzen, werden schwerpunktmässig die Regelungen auf EU-Ebene überprüft. Der Bericht über die EU als Ganzes wird mit einer Übersicht über die nach dem Ermessen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten getroffenen Zusatzregelungen ergänzt, ohne dass aber eigentliche länderspezifische Bewertungsberichte verfasst werden.

Vor allem in der ersten Phase des Bewertungsverfahrens dürfte die Bewertung in einigen Ländern ganz oder teilweise auf Regelungsentwürfen oder -vorschlägen beruhen. Der Teil einer Bewertung, der auf provisorischen oder unverbindlichen Unterlagen beruht, hat lediglich vorläufigen Charakter, und das Land wird zu einem späteren Zeitpunkt einer Nachprüfung der endgültigen nationalen Regelungen unterzogen. Vorläufige Bewertungen, die auf Regelungsentwürfen oder -vorschlägen beruhen, werden deutlich von den Bewertungen aufgrund endgültiger und vollständiger Regelungen abgehoben.

¹⁸ Absatz 7 von Basel II und der vereinfachte Standardansatz in Anhang 11 zeugen von der Absicht des Basler Ausschusses, unterschiedliche Optionen zur Verfügung zu stellen, damit die Aufsichtsinstanzen diejenigen Ansätze wählen können, die für die Finanzmarktinfrastruktur in ihrem Zuständigkeitsbereich am geeignetsten sind.

2. Bewertungsmethodik

Allgemeines Vorgehen

Mit der Bewertung soll sichergestellt werden, dass die nationalen Aufsichtsregelungen, mit denen Basel III umgesetzt wird, mit den vereinbarten internationalen Mindestanforderungen übereinstimmen. Der hier verwendete Begriff „Regelungen“ wurde der Einfachheit halber gewählt; der Basler Ausschuss ist sich bewusst, dass Basel III entsprechend den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Land auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden kann. Für die Bewertung der Übereinstimmung berücksichtigt der Basler Ausschuss sämtliche verbindlichen Dokumente, mit denen Basel III effektiv umgesetzt wird.

Das Bewertungsverfahren für die Ebene 2 ist auf den **Inhalt** der nationalen Aufsichtsregelungen ausgerichtet. (Inwieweit Basel III von den Aufsichtsinstanzen effektiv durchgesetzt wird oder ob die Banken die Basel-III-Regelungen tatsächlich einhalten, wird Gegenstand des Bewertungsverfahrens für die Ebene 3 sein.) Die Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen wird hauptsächlich in sachlicher Hinsicht bewertet, um zwei Fragen zu beantworten:

- Vollständigkeit der Aufsichtsregelungen: Wurden sämtliche Bestimmungen von Basel III eingeführt? Dazu werden die nationalen Aufsichtsregelungen mit den international vereinbarten Mindeststandards verglichen.
- Konsequenz der Aufsichtsregelungen: Gibt es unabhängig von der Form der Anforderungen inhaltliche Unterschiede zwischen den nationalen Aufsichtsregelungen und den internationalen Vereinbarungen?

Wenn eine Regelung fehlt oder sich von der internationalen Vereinbarung unterscheidet, sind das Wesentlichkeitsprinzip und die möglichen Auswirkungen für die Bewertung der Übereinstimmung ausschlaggebend. Nach Möglichkeit werden Wesentlichkeit und Auswirkungen anhand der vorhandenen – einschliesslich der von den jeweiligen nationalen Instanzen zur Verfügung gestellten – Daten quantifiziert. Die Bewertung soll insbesondere Aufschluss darüber geben, wie bedeutsam eventuell festgestellte Unterschiede bei international tätigen Banken oder bei bestimmten Arten von Banken oder Geschäftsbereichen sind. Dabei wird sowohl die derzeit feststellbare als auch die potenzielle künftige Wirkung betrachtet.

Ausserdem soll bei der Bewertung geklärt werden, warum nationale Aufsichtsregelungen fehlen oder sich von den internationalen Vereinbarungen unterscheiden. Ziel dabei ist, für ein klares Verständnis der Eigenheiten und Motive bei der nationalen Umsetzung zu sorgen. Diese Aspekte werden bei der Bewertung der Übereinstimmung allerdings nicht berücksichtigt: Nationale Eigenheiten sind kein Rechtfertigungsgrund dafür, den bei Basel III festgelegten nationalen Ermessensspielraum auszudehnen.

Nationale Massnahmen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, stehen ganz im Einklang mit der Intention der internationalen Vereinbarungen, die minimale Standards setzen sollen, und werden daher als Übereinstimmung betrachtet. Dies bedeutet hingegen nicht, dass solche nationalen Massnahmen andere fehlende oder abweichende Aufsichtsregelungen kompensieren, es sei denn, diese Massnahmen dienen einzig dazu, diese fehlenden oder abweichenden Regelungen direkt zu berichtigen.

Abstufung der Übereinstimmung

Sämtliche Bewertungen werden in vier Stufen unterteilt: eingehalten, weitgehend eingehalten, im Wesentlichen nicht eingehalten, nicht eingehalten.¹⁹

- Regelungen, die Basel III *einhalten*: Dies gilt wenn sämtliche Mindestanforderungen der internationalen Vereinbarungen eingehalten werden und wenn keine wesentlichen Unterschiede ausgemacht wurden, die aufsichtsrechtliche Bedenken hervorrufen oder international tätigen Banken einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden.
- Regelungen, die Basel III *weitgehend einhalten*: Dies gilt, wenn lediglich untergeordnete Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen nicht eingehalten werden und wenn nur Unterschiede ausgemacht wurden, die sich begrenzt auf die Finanzstabilität oder den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle auswirken würden.
- Regelungen, die Basel III *im Wesentlichen nicht einhalten*: Dies gilt, wenn entscheidende Bestimmungen von Basel III nicht eingehalten werden oder wenn Unterschiede ausgemacht wurden, die sich erheblich auf die Finanzstabilität oder den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle auswirken könnten.
- Regelungen, die Basel III *nicht einhalten*: Dies gilt, wenn Basel III nicht eingeführt wurde oder wenn Unterschiede ausgemacht wurden, die sich schwerwiegend auf die Finanzstabilität oder den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle auswirken könnten.

Die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens sollen sowohl in Form einer allgemeinen Beurteilung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen des jeweiligen Landes mit Basel III als auch in Form von Bewertungen zu den wichtigsten Bestandteilen der Basler Eigenkapitalregelung gemäss Anhang vorliegen.

3. Ablauf des Bewertungsverfahrens

Jede Bewertung beruht auf einer gegenseitigen Prüfung und erfolgt in drei Schritten: der Vorbereitungsphase, der eigentlichen Bewertungsphase und der Überprüfungsphase, in der die Schlussfolgerungen der Bewertung genehmigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Nachprüfung durchgeführt.

Phase 1: Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase wird das Bewertungsteam zusammengesetzt und das relevante Prüfungsmaterial zusammengestellt.

a) *Einsetzung der Bewertungsteams*

Es werden Ad-hoc-Bewertungsteams eingesetzt, um die Bewertung in den einzelnen Ländern durchzuführen. Typischerweise besteht ein Team aus 5–7 Mitgliedern, u.a.

¹⁹ Diese Abstufung entspricht dem Ansatz, der bei den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht* angewandt wird. Die Definition der jeweiligen Stufe wurde jedoch angepasst, um den Unterschieden bei der Bewertung Rechnung zu tragen. Zudem können diejenigen Bestandteile von Basel III, die für ein bestimmtes Land nicht relevant sind, wie bereits oben erwähnt als nicht anwendbar bewertet werden.

- einem Teamleiter von höherem Rang und/oder mit derselben Erfahrung, wie sie ein Ausschussmitglied besitzt
- ausgewählten Fachleuten aus den Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer
- einem oder mehreren Sekretariatsmitgliedern des Basler Ausschusses

b) *Sammeln von Informationen und Daten*

Die Vorbereitungsphase dient dazu, die für die Bewertung erforderlichen Informationen zu sammeln. Das zu bewertende Land wird aufgefordert, eine detaillierte Selbstbeurteilung anhand eines standardisierten Fragebogens vorzunehmen und sämtliche Bestandteile der nationalen Aufsichtsregelungen vorzulegen, mit denen Basel III auf nationaler Ebene umgesetzt wird. Relevante Hintergrundinformationen sind ebenfalls zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch Kopien des jüngsten FSAP oder anderer externer Beurteilungen in Bezug auf die Eigenkapitalvorschriften des Landes. Zudem sind sämtliche weiteren Dokumente beizubringen, die für die Bewertung von Nutzen sein könnten.

Phase 2: Bewertungsphase

Die Bewertungsphase umfasst sowohl eine extern durchgeführte Prüfung als auch eine Prüfung vor Ort.

a) *Externe Prüfung*

Das Bewertungsteam analysiert die Übereinstimmung der nationalen Aufsichtsregelungen mit Basel III aufgrund aller vom jeweiligen Land zur Verfügung gestellten Informationen sowie anderer einschlägiger Informationen, die dem Basler Ausschuss vorliegen. Es ist dem Bewertungsteam freigestellt, ob es die zuständigen Instanzen des zu bewertenden Landes während der Arbeit kontaktiert, um zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zu erhalten, oder ob es sich mit einschlägigen Expertengruppen des Basler Ausschusses in Verbindung setzt, um sich bei gewissen technischen Fragen eine Orientierungshilfe zu verschaffen. Diese Phase dient primär dazu, jene Bereiche auszumachen, die während der Prüfung vor Ort näher untersucht und ausführlich diskutiert werden müssen.

b) *Prüfung vor Ort*

Grundsätzlich ist während des Bewertungsverfahrens eine Prüfung vor Ort durchzuführen. Sie bietet die beste Gelegenheit, um die bei der externen Prüfung aufgekommenen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung von Basel III eindeutig zu klären. Dazu tauscht sich das Bewertungsteam mit den für die Übernahme von Basel III in nationale Regelungen zuständigen Fachleuten und höheren Instanzen aus. Dauer und Inhalt der Prüfung vor Ort werden festgelegt, je nachdem, wie komplex sich die nationale Umsetzung gestaltet und wie wesentlich die zu klärenden Fragen sind.

Die zentralen Ansprechpartner der Bewertungsteams bei der Prüfung vor Ort dürften die nationalen Aufsichts- und Regulierungsgremien sein. Zudem könnten Treffen mit anderen Parteien (u.a. das Finanzministerium, Branchenvertreter, Rechnungslegungsexperten und Analysten) stattfinden, damit das Bewertungsteam ein breites Spektrum an Einschätzungen kennen lernt und ein umfassendes Verständnis der nationalen Regelungen entwickelt. Eventuelle Treffen mit dem privaten Sektor sollten ohne die Teilnahme von Vertretern der nationalen Behörden stattfinden.

c) *Erstellen des Bewertungsberichts*

Auf der Grundlage der während der externen Prüfung und der Prüfung vor Ort gesammelten Informationen wird ein Bewertungsbericht erstellt. Bevor der Berichtsentwurf in die Überprü-

fungsphase gelangt, erhält das bewertete Land die Möglichkeit, den Entwurf zu kommentieren.

Phase 3: Überprüfungsphase

In der Überprüfungsphase wird die Bewertung durch einen grösseren Kreis von Experten überprüft, und der Bewertungsbericht wird fertiggestellt, genehmigt und veröffentlicht.

a) Prüfung durch die Standards Implementation Group

Die grundlegende Prüfung durch einen grösseren Kreis von Experten erfolgt durch die Standards Implementation Group (SIG) des Basler Ausschusses. Hauptziel der Prüfung der Bewertung durch die SIG ist es, i) eine Einigung über die Schlussfolgerungen der Bewertung und über den Inhalt des Bewertungsberichts zu erreichen und ii) sicherzustellen, dass die Bewertung im Einklang mit der vereinbarten Methodik und den anderen bereits abgeschlossenen Bewertungen steht. In dieser Phase hat das bewertete Land Gelegenheit, zuhanden der SIG eine Stellungnahme zu den Schlussfolgerungen des Bewertungsberichts abzugeben.

b) Genehmigung durch den Basler Ausschuss

Der Basler Ausschuss ist letztlich für die Genehmigung des Bewertungsberichts verantwortlich. Die Bewertungen werden nach Möglichkeit einstimmig genehmigt. Die Vertreter des bewerteten Landes werden von der Beschlussfassung ausgeschlossen, dürfen ihre Meinung aber in einem gesonderten Abschnitt des Berichts kundtun. Wird bei der Sitzung des Basler Ausschusses, an der der Bewertungsbericht präsentiert wird, kein einstimmiger Beschluss gefasst, werden die Minderheitsvoten in Form einer Fussnote in den Bericht aufgenommen.

c) Veröffentlichung und Kommunikation der Bewertungen

Nach der formellen Genehmigung des Berichts durch den Basler Ausschuss wird er – mit eventuellen abweichenden Stellungnahmen des bewerteten Landes – auf der Website des Ausschusses veröffentlicht. Das bewertete Mitgliedsland des Basler Ausschusses wird zudem eingeladen, den Bericht auf Landesebene bekannt zu machen.

Der Bericht wird auch dem FSB übermittelt, entsprechend seinem „*Coordination Framework for Monitoring the Implementation of Agreed G20/FSB Financial Reforms*“.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen der Bewertung werden periodisch zusammengefasst und in die Aktualisierungen des *Berichts über die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel III* des Basler Ausschusses aufgenommen, um ein umfassendes Bild der Situation in den einzelnen Mitgliedsländern zu vermitteln.

Phase 4: Nachprüfung

Der Basler Ausschuss wird weiter prüfen, ob die Mitgliedsländer ihre nationalen Regelungen revidieren oder neue Regelungen einführen, die sich auf die bereits durchgeführte Bewertung auswirken könnten. Wenn es zu wesentlichen Änderungen bei den Regelungen kommt, die erheblichen Einfluss auf die bestehende Bewertung haben könnten, wird der Basler Ausschuss für eine Aktualisierung der Bewertung in einem angemessenen Zeitrahmen sorgen. Der Ausschuss kann die Bewertung auch aktualisieren, sobald er etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen bei bestimmten Bestandteilen von Basel III abgeschlossen hat

Auch wenn das Hauptziel des Bewertungsverfahrens darin besteht, eine vollständige und konsequente Umsetzung von Basel III in den einzelnen Ländern sicherzustellen, soll es dem Ausschuss auch mehr Klarheit darüber verschaffen, welche Herausforderungen und Schwierigkeiten die Länder bei der Einführung von Basel III zu bewältigen hatten oder haben. Über-

dies soll das Bewertungsverfahren helfen, mögliche Lücken oder Interpretationsfragen im Zusammenhang mit der Basel-III-Rahmenregelungen aufzudecken. All dies wird zusammen mit den Ergebnissen der Überwachung der quantitativen Auswirkungen von Basel III vom Basler Ausschuss berücksichtigt, wenn er seine Arbeitsthemen festlegt, und könnte gegebenenfalls zu zusätzlichen Empfehlungen oder zu Anpassungen der Regelungen führen.

Bewertungsinhalte	
Wichtigste Bestandteile der Basler Rahmenregelungen	Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung
Eigenkapitalanforderungen	
Anwendungsbereich	Ja
Übergangsbestimmungen	Ja
Definition des Eigenkapitals	Ja
Säule 1: Mindestkapitalanforderungen	
Kreditrisiko: Standardansatz	Ja
Kreditrisiko: auf internen Ratings basierender Ansatz	Ja, falls anwendbar
Kreditrisiko: Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen	Ja
Regelung bezüglich des Kontrahentenrisikos	Ja
Marktrisiko: Standardmessverfahren	Ja
Marktrisiko: auf internen Marktrisikomodellen basierender Ansatz	Ja, falls anwendbar
Operationelles Risiko: Basisindikatoransatz und Standardansatz	Ja
Operationelles Risiko: fortgeschrittene Messansätze	Ja, falls anwendbar
Kapitalpolster (Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Kapitalpolster)	Ja
Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von G-SIB	Ja, falls relevant (1)
Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	
Gesetze und Regelungen für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und für aufsichtsrechtliche Massnahmen	Ja
Säule 3: Marktdisziplin	
Offenlegungsvorschriften	Ja
Liquiditätsstandards	
Anwendungsbereich	Ja (1)
Übergangsbestimmungen	Ja (1)
Mindestliquiditätsquote (LCR)	Ja (1)
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	Ja (1)
Höchstverschuldungsquote	
Höchstverschuldungsquote	Ja (1)
(1) Zu berücksichtigen, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen abgeschlossen hat.	

Anhang 3

Übersicht über die Bewertungsergebnisse (Europäische Union)	
Wichtigste Bestandteile der Basler Rahmenregelungen	Klassifizierung
Gesamtbewertung:	Liegt noch nicht vor, da es sich nur um vorläufige Ergebnisse handelt
Eigenkapitalanforderungen	
Anwendungsbereich	(E)
Übergangsbestimmungen	(E)
Definition des Eigenkapitals	(WNE)
Säule 1: Mindestkapitalanforderungen	
Kreditrisiko: Standardansatz	(WE)
Kreditrisiko: auf internen Ratings basierender Ansatz	(WNE)
Kreditrisiko: Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen	(C)
Regelung bezüglich des Kontrahentenrisikos	(WE)
Marktrisiko: Standardmessverfahren	(WE)
Marktrisiko: auf internen Marktrisikomodellen basierender Ansatz	(E)
Operationelles Risiko: Basisindikatoransatz und Standardansatz	(WE)
Operationelles Risiko: fortgeschrittene Messansätze	(WE)
Kapitalpolster (Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Kapitalpolster)	(E)
Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von G-SIB	(1)
Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	
Gesetze und Regelungen für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und für aufsichtsrechtliche Massnahmen	(E)
Säule 3: Marktdisziplin	
Offenlegungsvorschriften	(E)
Liquiditätsstandards	
Anwendungsbereich	(1)
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	(1)
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	(1)
Höchstverschuldungsquote	
Höchstverschuldungsquote	(1)
<p>Bewertungsstufen: E (eingehalten), WE (weitgehend eingehalten), WNE (im Wesentlichen nicht eingehalten) und NE (nicht eingehalten). Die Definition der einzelnen Bewertungsstufen ist im Vorwort des Bewertungsberichts enthalten. Bewertungen auf der Basis von Regelungsentwürfen oder -vorschlägen stehen in Klammern. Bewertungen auf der Basis von endgültigen Regelungen stehen ohne Klammern, (1) Zu bewerten, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen bei diesen Basel-III-Bestandteilen abgeschlossen hat.</p>	

Übersicht über die Bewertungsergebnisse (Japan)

Wichtigste Bestandteile der Basler Rahmenregelungen (und Anzahl Bestandteile)	Klassifizierung
Gesamtbewertung:	E
Eigenkapitalanforderungen	
Anwendungsbereich	E
Übergangsbestimmungen	E
Definition des Eigenkapitals	(WE)
Säule 1: Mindestkapitalanforderungen	
Kreditrisiko: Standardansatz	E
Kreditrisiko: auf internen Ratings basierender Ansatz	E
Kreditrisiko: Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen	WE
Regelung bezüglich des Kontrahentenrisikos	E
Marktrisiko: Standardmessverfahren	WE
Marktrisiko: auf internen Marktrisikomodellen basierender Ansatz	E
Operationelles Risiko: Basisindikatoransatz und Standardansatz	E
Operationelles Risiko: fortgeschrittene Messansätze	E
Kapitalpolster (Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Kapitalpolster)	Noch nicht bewertet
Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von G-SIB	(1)
Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	
Gesetze und Regelungen für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und für aufsichtsrechtliche Massnahmen	E
Säule 3: Marktdisziplin	
Offenlegungsvorschriften	E
Liquiditätsstandards	
Anwendungsbereich	(1)
Übergangsbestimmungen	(1)
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	(1)
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	(1)
Höchstverschuldungsquote	
Höchstverschuldungsquote	(1)

Bewertungsstufen (für weitere Angaben s. Vorwort des Bewertungsberichts) C (eingehalten), LC (weitgehend eingehalten), MNC (im Wesentlichen nicht eingehalten) und NC (nicht eingehalten). (1) Zu bewerten, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen bei diesen Basel-III-Bestandteilen abgeschlossen hat. Bewertungen auf der Basis von Regelungsentwürfen oder -vorschlägen stehen in Klammern. Bewertungen auf der Basis von endgültigen Regelungen stehen ohne Klammern.

Übersicht über die Bewertungsergebnisse (USA)

Wichtigste Bestandteile der Basler Rahmenregelungen	Klassifizierung
Gesamtbewertung:	Liegt noch nicht vor, da es sich nur um vorläufige Ergebnisse handelt

Eigenkapitalanforderungen

Anwendungsbereich	E
Übergangsbestimmungen	(E)
Definition des Eigenkapitals	(WE)

Säule 1: Mindestkapitalanforderungen

Kreditrisiko: Standardansatz	(WE)
Kreditrisiko: auf internen Ratings basierender Ansatz	(WE)
Kreditrisiko: Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen	(WNE)
Regelung bezüglich des Kontrahentenrisikos	(WE)
Marktrisiko: Standardmessverfahren	E
Marktrisiko: auf internen Marktrisikomodellen basierender Ansatz	E
Operationelles Risiko: Basisindikatoransatz und Standardansatz	Nicht anwendbar*
Operationelles Risiko: fortgeschrittene Messansätze	WE
Kapitalpolster (Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Kapitalpolster)	(E)
Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von G-SIB	(1)

Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Gesetze und Regelungen für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und für aufsichtsrechtliche Massnahmen	E
---	---

Säule 3: Marktdisziplin

Offenlegungsvorschriften	(E)
--------------------------	-----

Liquiditätsstandards

Anwendungsbereich	(1)
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	(1)
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	(1)

Höchstverschuldungsquote

Höchstverschuldungsquote	(1)
--------------------------	-----

Bewertungsstufen: E (eingehalten), WE (weitgehend eingehalten), WNE (im Wesentlichen nicht eingehalten) und NE (nicht eingehalten). Die Definition der einzelnen Bewertungsstufen ist im Vorwort des [Bewertungsberichts](#) enthalten. Bewertungen auf der Basis von Regelungsentwürfen oder -vorschlägen stehen in Klammern. Bewertungen auf der Basis von endgültigen Regelungen stehen ohne Klammern, (1) Zu bewerten, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen bei diesen Basel-III-Bestandteilen abgeschlossen hat.

* Die Basler Rahmenregelungen verlangen nicht explizit die Umsetzung der Standardansätze zusätzlich zum fortgeschrittenen Messansatz.